

Volksinitiative als Gesetzesinitiative: Finanzielle Unterstützung von Tagesstätten für betagte Menschen

Postleitzahl, Gemeinde:

Auf diesem Bogen dürfen nur Stimmberechtigte der gleichen politischen Gemeinde unterzeichnen.

Strafbar macht sich, wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 StGB) oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 StGB).

Das gleiche Initiativbegehren darf nur einmal unterzeichnet werden.

Bitte leserlich schreiben und eigenhändig ausfüllen !

Name und Vorname	Geb.Datum	Strasse und Hausnummer	Unterschrift
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			
11.			
12.			

Stimmrechtsbescheinigung:

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt, dass die _____ (Anzahl) Unterzeichnenden dieser Liste ihr Stimmrechtsdomizil in der Gemeinde haben und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

_____, den _____

Stempel und Unterschrift

Rückzugsklausel:

Die Gesetzesinitiative kann bis zehn Tage nach dem Kantonsratsbeschluss über die Annahme oder Ablehnung des Begehrens zurückgezogen werden. Wird der Gesetzesinitiative ein Gegenvorschlag gegenübergestellt, ist der Rückzug der Gesetzesinitiative bis zehn Tage nach der Schlussabstimmung des Kantonsrates über die Gesetzesinitiative bzw. dem Umsetzungserlass und den Gegenvorschlag zulässig (§140 Abs. 1 und 2 GpR).

Bitte Unterschriftenbogen rasch zurücksenden an: GSA-Sekretariat, Mürgelistrasse 22, 4528 Zuchwil